

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 1). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 1). — Namensänderung der Kirchengemeinde Nordbillstedt (S. 2). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1968 (S. 2). — Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1968 (S. 2). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (1. Pfarrstelle) (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (2. Pfarrstelle) (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (2. Pfarrstelle) (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in den Landeskrankenanstalten in Neustadt und Seiligenhafen (S. 4). — Zugelassene Orgelbaufirmen (S. 4). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 4).

III. Personalien (S. 5).

Bekanntmachungen

Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1967 gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. November 1958

Bischof Petersen, Schleswig,
zum Bevollmächtigten des Hilfswerks berufen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Lübner
Bischof für Holstein

KL-Nr. 1551/67

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Holstein

Kiel, den 22. Dezember 1967

Für das Jahr 1968 kündige ich folgende Visitationen an:

4. 2. 1968 Propstei Kiel:
Gemeinde Hasseldiebsdamm
18. 2. 1968 Propstei Neumünster:
Gemeinde Drachensfeld-Saartkoppel

3. 3. 1968 Propstei Rendsburg:
Gemeinde Nortorf
24. 3. 1968 Propstei Kiel:
Gemeinde Flemhude
28. 4. 1968 Propstei Plön:
Gemeinde Preetz
19. 5. 1968 Propstei Oldenburg:
Gemeinde Burg a. F.
16. 6. 1968 Propstei Neumünster:
Gemeinde Kirchbarkau
15. 9. 1968 Propstei Süderdithmarschen:
Gemeinde St. Michaelisdamm
20. 10. 1968 Propstei Segeberg:
Gemeinde Schlamersdorf
17. 11. 1968 Propstei Norderdithmarschen:
Gemeinde Neuenkirchen
8. 12. 1968 Propstei Münsterdorf:
Gemeinde Hohenaspe.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein
Dr. Lübner

Namensänderung der Kirchengemeinde Nordbillstedt

Kiel, den 15. Dezember 1967

Die Kirchengemeinde Nordbillstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Evangelisch-Lutherische Kimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 — Nordbillstedt — 67 — X/1

Gaushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1968

Kiel, den 27. November 1967

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1968 den Beschluß über die Feststellung des Gaushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1968 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Gaushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der KO die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage,
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Gaushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der KO. verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Nr.: 8352 — 67 — V/6

Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1968

Kiel, den 13. Dezember 1967

Die Landsynode hat auf ihrer Tagung im November 1967 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1968 gefaßt:

I.

Zur Deckung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Gaushaltsplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1968 wird

von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Gesamtumlage in Höhe von 26 793 500 DM in progressiver Form nach Maßgabe der Aufkommen an Kircheneinkommensteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer erhoben, und zwar nach folgendem Schlüssel:

1. Herangezogen werden zunächst

- a) 10 % d. Aufkommen zwisch. 150 000 DM u. 200 000 DM je Pfarrstelle,
- b) 20 % d. Aufkommen zwisch. 200 000 DM u. 250 000 DM je Pfarrstelle,
- c) 30 % d. Aufkommen zwisch. 250 000 DM u. 300 000 DM je Pfarrstelle,
- d) 50 % d. Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrstelle.

2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird gleichmäßig im Verhältnis der Aufkommen nach Abzug eines Freibetrages erhoben.

- a) Der Freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinsamen Pfarrstelle 10 000 DM.
- b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 10 000 DM.
- c) Verbandseigene Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände erhalten den gleichen Freibetrag.

Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar 1968 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Ziff. 1 und 2 b und c außer Ansatz.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968 errechnet. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

II.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts auf Grund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1967 und im ersten Halbjahr 1968 zu Vorauszahlungen veranlagt.

III.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 6. Dezember 1967 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Nr.: 8350 — 68 — 67 — V/6

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(1. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft
getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 11. 11. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird an-
geordnet:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Hol-
steins (1. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchen-
leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. 10. 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl.
1945 S. 13 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 53) errichtete
1. Planstelle für Vikarinnen — 1. Vikarinnenstelle bei der lan-
deskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster — wird auf-
gehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967
in Kraft.

K i e l, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

(L.S.)
Nr. 20 ldf. Frauenarbeit 1. Pfst. — 67 — VI/4 b

K i e l, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 ldf. Frauenarbeit 1. Pfst. — 67 — VI/4 b

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(2. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft
getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 11. 11. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird an-
geordnet:

§ 1

Es wird eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle für Frauen-
arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-
Holsteins (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchen-
leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. 10. 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl.
1945 S. 13 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 64) errichtete
5. Planstelle für Vikarinnen — 2. Vikarinnenstelle bei der lan-
deskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster — wird auf-
gehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967
in Kraft.

K i e l, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte
(L.S.)
Nr. 20 ldf. Pfst. f. Frauenarbeit (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

K i e l, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte
Nr. 20 ldf. Pfst. f. Frauenarbeit (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(2. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft
getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 11. 11. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird an-
geordnet:

§ 1

Es wird eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle für Sozial-
arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schles-
wig-Holsteins (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchen-
leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 18. 12. 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 19) errichtete 10. Planstelle für Vikarinnen — Vikarinnenstelle beim Sozialpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins — wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 Sozialpfarramt (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

*

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Sozialpfarramt (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

Urkunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in den Landeskrankenanstalten in Neustadt und Seiligenhafen

In Verfolg des mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 183) wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in den Landeskrankenanstalten in Neustadt und Seiligenhafen errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. 10. 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945 S. 13 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 53) errichtete 2. Planstelle für Vikarinnen — Vikarinnenstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Landeskrankenanstalten in Neustadt und Seiligenhafen — wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 Idk. Pfst. f. Krankenhausseelsorge in Neustadt und Seiligenhafen — 67 — VI/4 b

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Idk. Pfst. f. Krankenhausseelsorge in Neustadt und Seiligenhafen — 67 — VI/4 b

Zugelassene Orgelbaufirmen

Kiel, den 15. Dezember 1967

In der im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1967 S. 95 (Berichtigung S. 117) veröffentlichten Liste der für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zugelassenen Orgelbaufirmen sind folgende inzwischen zugelassene Firmen nachzutragen:

Werkstätte für Orgelbau Werner Bosh, Sandershausen über Kassel,

Stentrop Orgelbouw N.V., Zaandam (Holland), Westzude 57,

Menzler & Söhne, Dietikon (Schweiz).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nr.: 6110 — 67 — III

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle des Südbezirkes der Kirchengemeinde Westerland, Propstei Südtondern, wird zum 1. Februar 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, einzufenden. Westerland hat zwei Pfarrstellen bei 9000 Gemeindegliedern. Im Sommer wird das Gemeindeleben stark von der großen Zahl der Kurgäste geprägt.

Modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes. 20 Westerland 1. Pfst. — 67 — VI/4

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Kirchenrat Dr. Ulrich Mann zum Landeskirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Kirchenrat Friedrich-Otto Scharbau zum Landeskirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Albert Bardtke zum Landeskirchenamtman;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Landeskirchenbauoberinspektor Günter Weidner zum Landeskirchenbauamtman.

Berufen:

- Am 4. Dezember 1967 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowitzow, 3. 3. in Hamburg-Billstedt, zum Pastor der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Eingeführt:

- Am 3. Dezember 1967 der Pastor Hans Friedrich Jensen als Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt;
- am 3. Dezember 1967 der Pastor Dr. Gerhard Schröder als Pastor der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf, Propstei Südangeln;
- am 10. Dezember 1967 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowitzow als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Januar 1968 der Pastor Heinrich Fuchs in Westerland zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen.